Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21208. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 143. Mittwoch, 23. Juni 1920, abends. 73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verkehr mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 betr.

I. Wird der Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung an Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 in Höhe von 120000000 Ztr. bis zum 1. August durch Lieferungsverträge sichergestellt, so soll von einer weiteren Heranziehung der Kartoffelernte für die öffentliche Bewirtschaftung abgesehen werden. Erfolgt die Sicherstellung nicht oder erweist sich die Erfüllung der Verträge nachträglich als undurchführbar, so bleibt eine andere Regelung vorbehalten.

II. Die Sicherstellung erfolgt durch Abschluß von privatrechtlichen Lieferungsverträgen mit den Erzeugern.

Zum Abschluß solcher Verträge sind im hiesigen Bezirke

1. von der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft die Spar-, Kredit- und Bezugsvereine e. G. m. u. H. zu:

Großraschütz, Kalkreuth, Kraußnitz, Lampertswalde, Naundorf b. Gr., Schönfeld, Walda, Wildenhain, Zabeltitz, Bärwalde b. Moritzburg, Mittelebersbach, Tauscha, Streumen-Wülknitz in Streumen, Glaubitz,

die Bezugs- und Absatzgenossenschaften e. G. m. b. H. zu:

Baßlitz-Böhla in Böhla, Veritz, Priestewitz, Uebigau, Weißig b. Gr., Weißig a. R., Beiersdorf, Berbisdorf, Medingen, Niederrödern, Röderau, Steinbach, Prausitz, Spansberg und Strehla a. Elbe, sowie

die Kartoffelflockenfabrik e. G. m. b. H. in Graustwitz bei Mügeln,

2. von der Zentralgenossenschaft des Kartoffelgroßhandels e. G. m. b. H. in Berlin der Vertrauensmann Hans Ludewig in Riesa a. Elbe und als dessen Vermittler alle mit dessen Ausweis versehenen Großhändler beauftragt.

III. Bei der Verteilung der sicherzustellenden Menge von 120000000 Ztr. auf die Erzeuger ist von folgendem Maßstab auszugehen. Es sind hierzu mindestens zu liefern:

a) bei einer Betriebsgröße von 2 bis 3 ha, falls die Zahl der zu versorgenden Betriebsangehörigen nicht mehr als 5 Personen beträgt, 10 Ztr. je ha der Kartoffelanbaufläche;
b) bei einer Betriebsgröße von mehr als 3 bis 5 ha 20 Ztr. je ha der Kartoffelanbaufläche;
c) bei einer Betriebsgröße von mehr als 5 bis 10 ha 40 Ztr. je ha der Kartoffelanbaufläche;
d) bei einer Betriebsgröße von mehr als 10 bis 50 ha 60 Ztr. je ha der Kartoffelanbaufläche;
e) bei einer Betriebsgröße von über 50 ha 80 Ztr. je ha der Kartoffelanbaufläche.

Bei der Berechnung der Mindestmengen bleiben Flächen mit Kartoffeln, die von landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Saatkartoffeln anerkannt worden sind, außer Betracht.

Kartoffelerzeuger, die über die hiernach abzuliefernden Kartoffelmengen einen Lieferungsvertrag nicht abschließen, sind verpflichtet, die für ihren Betrieb sich errechnenden Mindestmengen an den Kommunalverband oder an die von diesem bezeichneten Stellen zu liefern.

IV. Für die Vertragskartoffeln darf ein Aufschlag von 5 Mk. für den Ztr. zu dem nach der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ernte 1920 vom 13. März 1920 festgesetzten Mindestpreis von 25 Mk. pro Ztr. vereinbart werden.

Die weiteren Bedingungen über die Lieferung der Kartoffeln sind aus den abzuschließenden Kaufverträgen zu ersehen.

V. Vor dem 1. August 1920 dürfen Verträge über Lieferung von Kartoffeln für die Zeit nach dem 15. September 1920 nur von den obengenannten Vermittlern abgeschlossen werden.

Verträge, die dieser Vorschrift zuwider vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder vor dem 1. August 1920 abgeschlossen werden, sind nichtig.

VI. Werden Lieferungsverträge nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so können, unbeschadet der privatrechtlichen Ansprüche aus den Verträgen, bei dem Verpflichteten durch den Kommunalverband Kartoffeln in Höhe der zu liefernden Mengen zugunsten des Lieferungsberechtigten enteignet werden. Hat der Verpflichtete einer Aufforderung des Kommunalverbandes zur Lieferung innerhalb der ihm gestellten Frist nicht Folge geleistet, so ist der für die enteigneten Vorräte zu zahlende Preis um 15 Mk. für den Zentner zu kürzen.

Die Vorschriften in Absatz I gelten entsprechend, wenn die nach Punkt III Absatz 3 dieser Bekanntmachung an den Kommunalverband zu liefernden Kartoffeln nicht ordnungsgemäß geliefert werden. In diesem Fall ist der Kommunalverband außerdem berechtigt, die von dem Verpflichteten zu liefernden Mindestmengen an Kartoffeln im freien Verkehr aufzukaufen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der zur Lieferung Verpflichtete zu tragen. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben herbeigetrieben.

VII. Ueber die von den einzelnen Kartoffelerzeugern abzugebenden Mindestmengen wird seitens der Gemeindebehörden ab 23. ds. Mts. ein Verzeichnis ausgelegt werden. Mit der Auslegung ist gleichzeitig von der Gemeindebehörde die Ankündigung zu verbinden, daß, sofern ein Lieferungsvertrag darüber nicht abgeschlossen wird, die Mindestmengen an den Kommunalverband oder an die von diesem bestimmten Stellen abgeliefert werden müssen und daß weiter etwaige Einsprüche gegen die Umlage binnen 3 Tagen, vom Tage der Auflage ab gerechnet, schriftlich bei der Gemeindebehörde anzubringen sind.

Diese Frist ist eine Ausschlußfrist. Verspätet eingegangene Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

Die Gemeindebehörden haben die Einsprüche bei Einreichung der Listen mit an den Kommunalverband einzusenden, der über dieselben endgültig entscheidet.

Großenhain, am 22. Juni 1920.

333 e II. **Die Amtshauptmannschaft.**

Bezug von Bindegarn.

Die Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte bietet zum Bezug durch die Amtshauptmannschaft an:

Prima Standard-Manila-Bindegarn, 330—350 m laufend, zu 18.50 M. das Kilo,
Prima weißes Kolonial-Bindegarn, 450—480 m laufend, zu 28 M. das Kilo,
Prima einfaches Weichfaser-Bindegarn, ca. 520 m laufend, zu 30 M. das Kilo.

Verkaufsbedingungen und Muster können in der Amtshauptmannschaft eingesehen werden. Bestellungen sind bis 30. dis. Mts. einzureichen.

Großenhain, am 22. Juni 1920.

200 d VIII. **Die Amtshauptmannschaft.**

Zufolge der Erhöhung der Viehpreise werden die Kleinverkaufspreise für Rind-, Kalb- und Schweinefleisch bis auf weiteres wie folgt neu festgesetzt:

Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage Mk. 10.25,	für das ausgewogene Pfund.
Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage Mk. 10.40,	
Schweinefleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage Mk. 9.40,	
Blut- und Leberwurst Mk. 6.60	

Wer diese Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem ist die Untersagung des Handelsbetriebes wegen Unzuverlässigkeit zu gewärtigen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1919 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Großenhain, am 21. Juni 1920.

575 e V. **Der Kommunalverband.**

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 25. Juni 1920, ab

1. auf Abschnitt 132
der grauen und gelben Nährmittelkarte I 100 gr Graupen,
2. auf Abschnitt 132
der roten und grünen Nährmittelkarte I 125 gr Haferflocken und 125 gr Zwieback.

Die Entnahme hat bis spätestens den 30. lfd. Mts. zu erfolgen.

Der Preis beträgt für

Graupen	—.71 M.	je Pfd.
Zwieback	1.55 „	je Paket zu ½ Pfd.,
Haferflocken	2.80 „	je Pfd.

Die Verkaufsstellen haben die Bestände an Haferflocken bis spätestens den 2. Juli l. J. an Herrn Kom.-Rat Ernst Bilke, Riesa, zu melden.

Später eingehende Meldungen werden bei der Ausgleichsberechnung nicht berücksichtigt.

Großenhain, am 22. Juni 1920.

842 d III. **Der Kommunalverband.**

Kistenversteigerung.

Freitag, den 25. Juni, 8 Uhr vormittags findet öffentliche Versteigerung von Kisten, Fässern, Weidenkörben und Kartons statt. **Reichsverpflegungsamt Riesa.**

Der 2. Nachtrag zur Steuerordnung für die Gemeinde Weida vom 19. 1. 1916, betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer, liegt von heute ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht an Gemeindeamtsstelle aus, nachdem derselbe oberbehördliche Genehmigung gefunden hat.

Weida bei Riesa, am 23. Juni 1920. **Der Gemeindevorstand.**

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Kaiser-Franz-Joseph-Straße Nr. 17, Tel. Nr. 40.

Offene Stellen für: 1 Böttcher, 1 landw. Scholar bis 18 Jahre, mehrere landw. Burschen 14—17 Jahre, Haus- und Dienstmädchen für Herrschaft und Restaurant, Haus- und Wirtschaftsmädchen als Stütze, mehrere landw. Dienstmägde, 1 Kriegsbeschädigten für Schreibmaschine und Telefon, 2 Maurer, 1 Zimmermann, 1 Kaufmannslehrling, 20—30jährigen Kutscher.

Unruhen in Württemberg.

Gegen Preissteigerung und Lebensmittelwucher.

wtb. Stuttgart, 22. Juni.

Um gegen Preissteigerung und Lebensmittelwucher zu demonstrieren, hatten die vereinigten Gewerkschaften für Dienstag zu Kundgebungen in allen größern Orten des Landes aufgerufen, die die U. S. P. dazu benutzte, um ihre Forderung nach Diktatur des Proletariats aufs neue zu erheben. Dabei kam es in Ulm und Ravensburg zu Zusammenstößen mit der Polizei bezw. Reichswehr. In Ulm wurden der Oberamtmann und der Oberbürgermeister mißhandelt. Beim Sturm auf das Rathaus gab es unter der Menge Tote und Verwundete. In Ravensburg wurde das Oberamtmannsgebäude beträchtlich beschädigt; auch hier gab es Verluste auf Seiten der Aufrührer. In Aalen bemächtigten sich radikale Elemente mit Gewalt des Waffendepots der Einwohnerwehr und raubten es vollständig aus.

Die Unruhen in Osnabrück.

Die Telegraphen-Union meldet weiter über die in Osnabrück ausgebrochenen Unruhen: Wie an den Tagen zuvor zog auch Montag nachmittag und am Abend eine aufgeregte Menschenmenge durch die Straßen. Es gelang jedoch der grünen Sicherheitspolizei und der Einwohnerwehr die Ansammlungen zu zerstreuen und die Ruhe wiederherzustellen. Die Einwohnerwehr besetzte das Gerichtsgefängnis. Gegen 10 Uhr abends fanden erneut Zusammenrottungen statt. Die Menge wandte sich gegen das Gerichtsgefängnis und versuchte es zu stürmen. Gegen die das Gebäude haltende Einwohnerwehr wurde mit Steinwürfen vorgegangen. Da die Menge auf die mehrmaligen Aufforderungen zum Auseinandergehen nicht folgte, wurden mehrere Schüsse abgegeben, wodurch mehrere Personen verletzt wurden. Hierauf gelang es in kurzer Zeit den Platz vor dem Gefängnis zu räumen. Spät nachts trat völlige Ruhe ein.

Andere Meldungen über die Vorgänge in Osnabrück besagen, daß die Unruhen auf die hohen Lebensmittelpreise zurückzuführen sind. Es wurden Lebensmittelläden und Schuhwarengeschäfte von großen Menschenmengen ausgeräumt und die Waren zu billigen Preisen verkauft. Auch Vorräte in den Gastwirtschaften und Hotels wurden geplündert. Auf dem Wochenmarkt zwang das Publikum die Händler, die Erdbeeren und Kirschen billiger zu verkaufen. Wie der „Berliner Lokalanz." meldet, kam es zunächst zu einem Käuferstreik. Späterhin wuchs die Erregung und die Bevölkerung stürmte einige Gemüse- und Lebensmittelläden. Wo nicht alles geraubt wurde, wurde zugunsten der Geschäftsinhaber die Ware zu billigen Preisen verkauft und der Erlös dem Geschäftsinhaber übergeben. Sodann griff die Selbsthilfe auf die Schuhwarengeschäfte über. Einige wurden gänzlich ausgeraubt bezw. ausverkauft und zwar das Paar Stiefel zu 50 Mark. Auch die Gastwirtschaften und Hotels wurden nach Lebensmitteln untersucht und ausverkauft. Die Lebensmittelunruhen haben bis jetzt keinen politischen Charakter, da die organisierte Arbeiterschaft der Bewegung fernsteht.

Auch in Frankfurt a. M. und in Crefeld ereigneten sich ähnliche Krawalle. In Crefeld stürmte die Menge das Warenhaus von Leonhard Tietz und warf sämtliche Waren aus allen Stockwerken aus den Fenstern auf die Straße. Auch mehrere andere Geschäftshäuser, vorwiegend Schuhwarengeschäfte, wurden von der Menge geplündert. Die Schutzmannschaft war machtlos. Erst in den Abendstunden gelang es der belgischen Besatzungsbehörde, die Ruhe wieder herzustellen. Zahlreiche Personen sind bei den Zusammenstößen verletzt worden.

In Unterfranken hatten die Eisenbahner den Beschluß gefaßt, die Annahme und den Transport der Kirschen, überhaupt des Obstes, zu verweigern, bis die Preise zwischen Erzeugern und Konsumenten von Fall zu Fall im Benehmen mit Vertretern des Eisenbahnverkehrs-Personals festgesetzt sind. Bei den in Würzburg geführten Verhandlungen verwarfen die Erzeuger den Eingriff der Eisenbahner in die Preisbestimmung. Die Eisenbahner machten die Untätigkeit der Regierung für ihren Beschluß der Selbsthilfe durch Verkehrssperrung verantwortlich, waren aber sofort zu einem verständigen Ausgleich bereit. Die Ausgleichsverhandlungen führte Bürgermeister Grieser in Würzburg. Es wurde beschlossen, für Unterfranken den Erzeugerpreis für Kirschen, Stachelbeeren und Johannisbeeren auf 80 Pfennige das Pfund festzusetzen. Der Groß- und Kleinhandel dürfen je 15 Pfg. Zuschlag erheben. Die Bahnsperre in Unterfranken wurde sofort aufgehoben.

Der Landarbeiterstreik in Pommern.

Trotz der vorläufigen Einigung in den Kreisen Kolberg, Köslin und Dramburg scheint sich der Landarbeiterstreik auszudehnen. Die Verhandlungen stoßen erneut auf ernste Schwierigkeiten. Wie die gestrigen Berliner Abendblätter